



TOP 5 - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2024 – 2026

Sitzung Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA
am 11.10.2023



Steuererträge im Grundgesetz

- Art. 106 Abs. 1 GG: Bundessteuern (z. B. Kfz-Steuer, Versicherungssteuer)
- Art. 106 Abs. 2 GG: Landessteuern: (z. B. Erbschaftsteuer, Biersteuer)
- Art. 106 Abs. 3 GG: Gemeinschaftssteuern (Einkommen- , Körperschaft- und Umsatzsteuer)
- **Art. 106 Abs. 5 GG: Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**
 - Weiterleitung an Gemeinden „*auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner*“
 - Einfachgesetzliche Umsetzung mit Zustimmung Bundesrat → GemFinRefG
- Art. 106 Abs. 5a GG: Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
 - Weiterleitung an Gemeinden „auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels
 - Einfachgesetzliche Umsetzung → GemFinRefG



Steueraufkommen Gemeinden Sachsen-Anhalts

Kto.- Nr.	Art der Einzahlung - Landessystematik -	01.01. - 31.12.		Verän- derung	Je Ein- wohner/-in
		2022	2021		2022
		1 000 EUR		um %	EUR
6	Einzahlungen	8 946 158	8 312 871	7,6	4 092,05
60	Steuern und ähnliche Abgaben	2 384 843	2 082 661	14,5	1 090,85
601	Realsteuern	1 424 176	1 124 188	26,7	651,43
6011	Grundsteuer A	25 141	25 149	0,0	11,50
6012	Grundsteuer B	247 242	244 500	1,1	113,09
6013	Gewerbsteuer	1 151 793	854 539	34,8	526,84
602	Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	834 296	839 618	-0,6	381,61
6021	an der Einkommensteuer	671 812	663 008	1,3	307,29
6022	an der Umsatzsteuer	162 484	176 610	-8,0	74,32
603	Sonstige Gemeindesteuern	24 302	19 303	25,9	11,12
6031	Vergnügungssteuer	10 610	6 167	72,0	4,85
6032	Hundesteuer	12 015	11 515	4,3	5,50
6033	Jagdsteuer	-	-	x	-
6034	Zweitwohnungsteuer	1 677	1 621	3,4	0,77
6035	Bettensteuer	-	-	x	-
6039	Sonstige örtliche Steuern	-	-	x	-
604	Steuerähnliche Einzahlungen	3 188	676	371,9	1,46
6042	Abgaben von Spielbanken	3 188	676	371,9	1,46
6049	Sonstige steuerähnliche Einzahlungen	-	-	x	-

Quelle: Kassenstatistik 2022; Kernhaushalte Kommunen

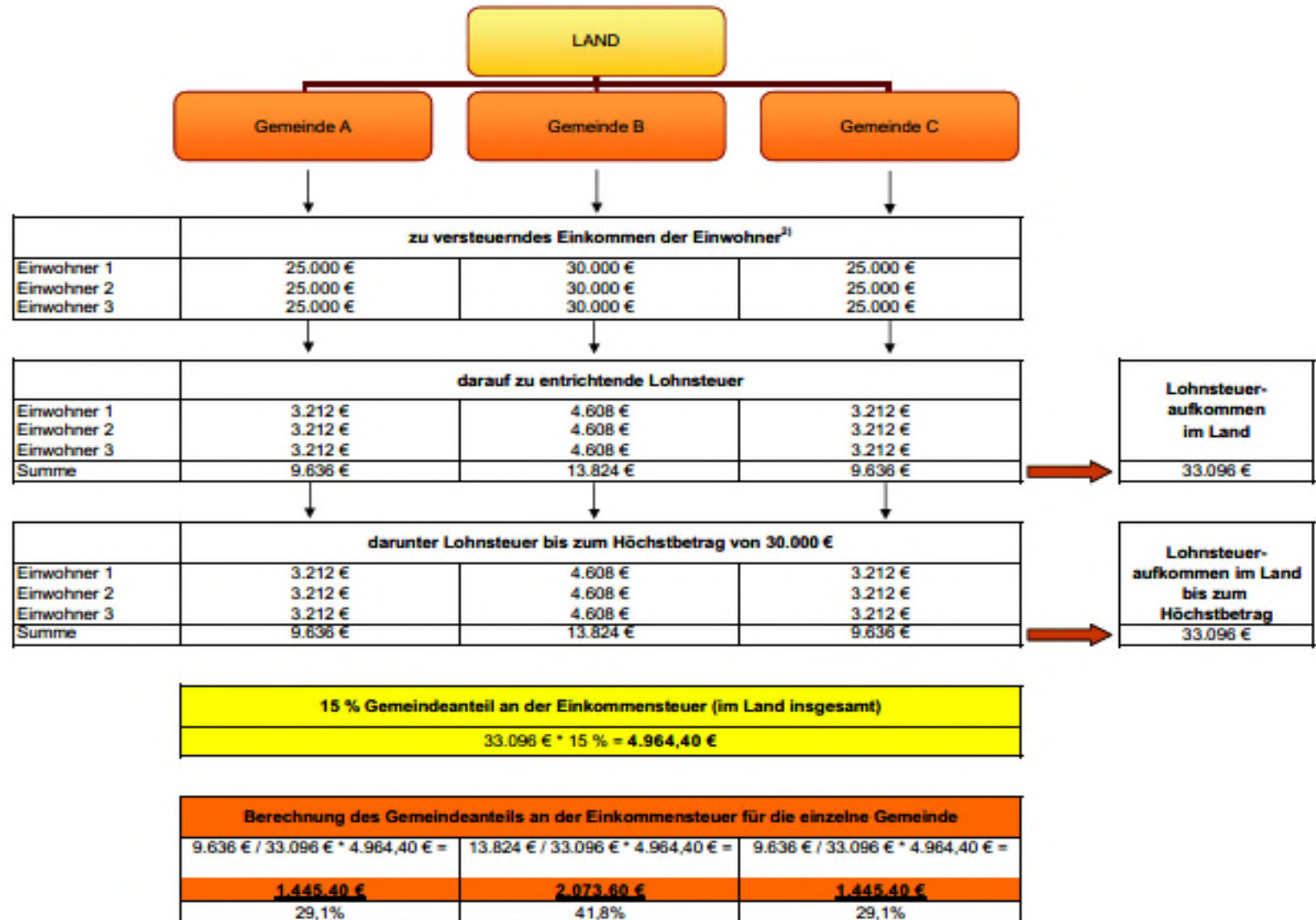


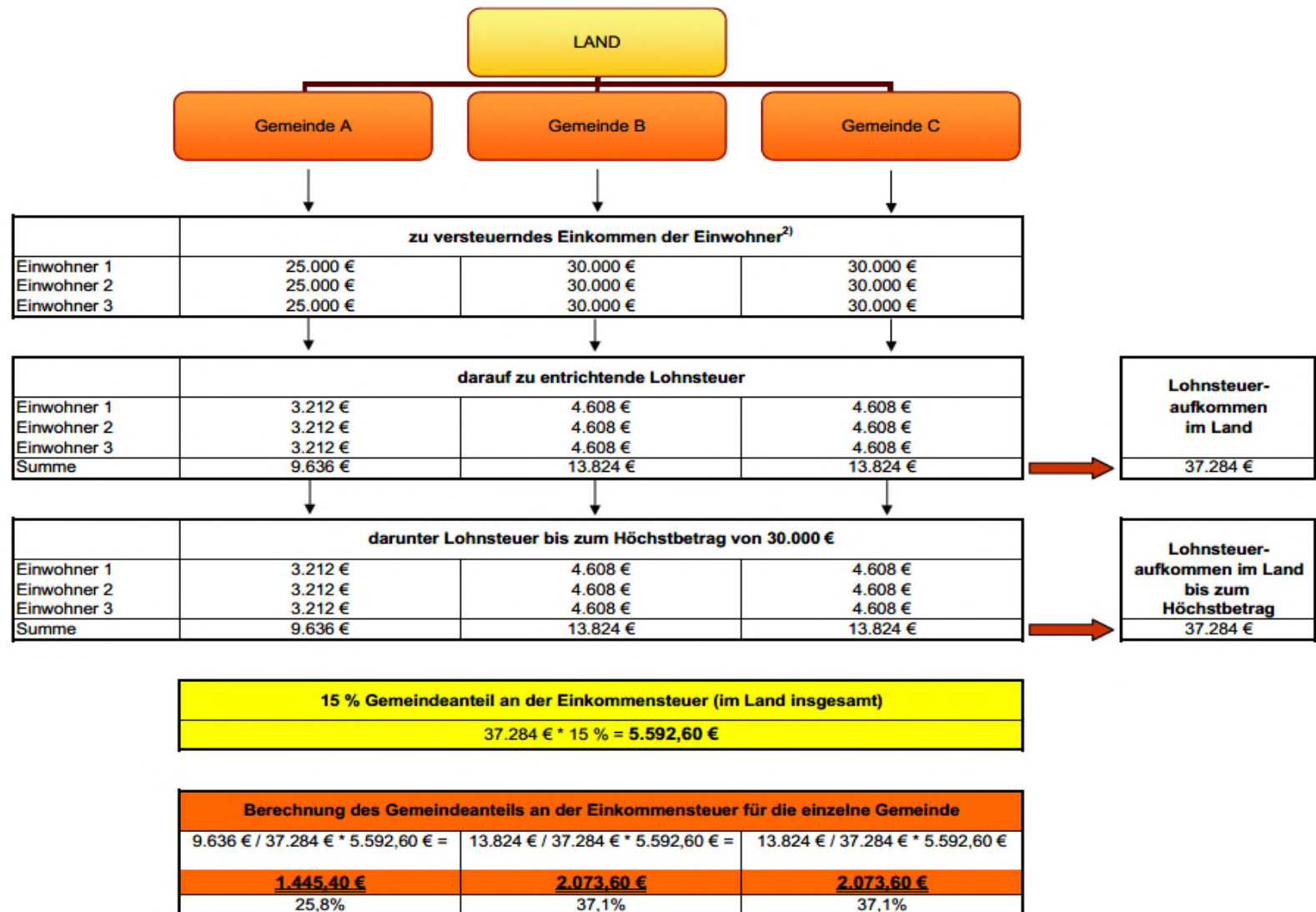
Gemeindefinanzreformgesetz

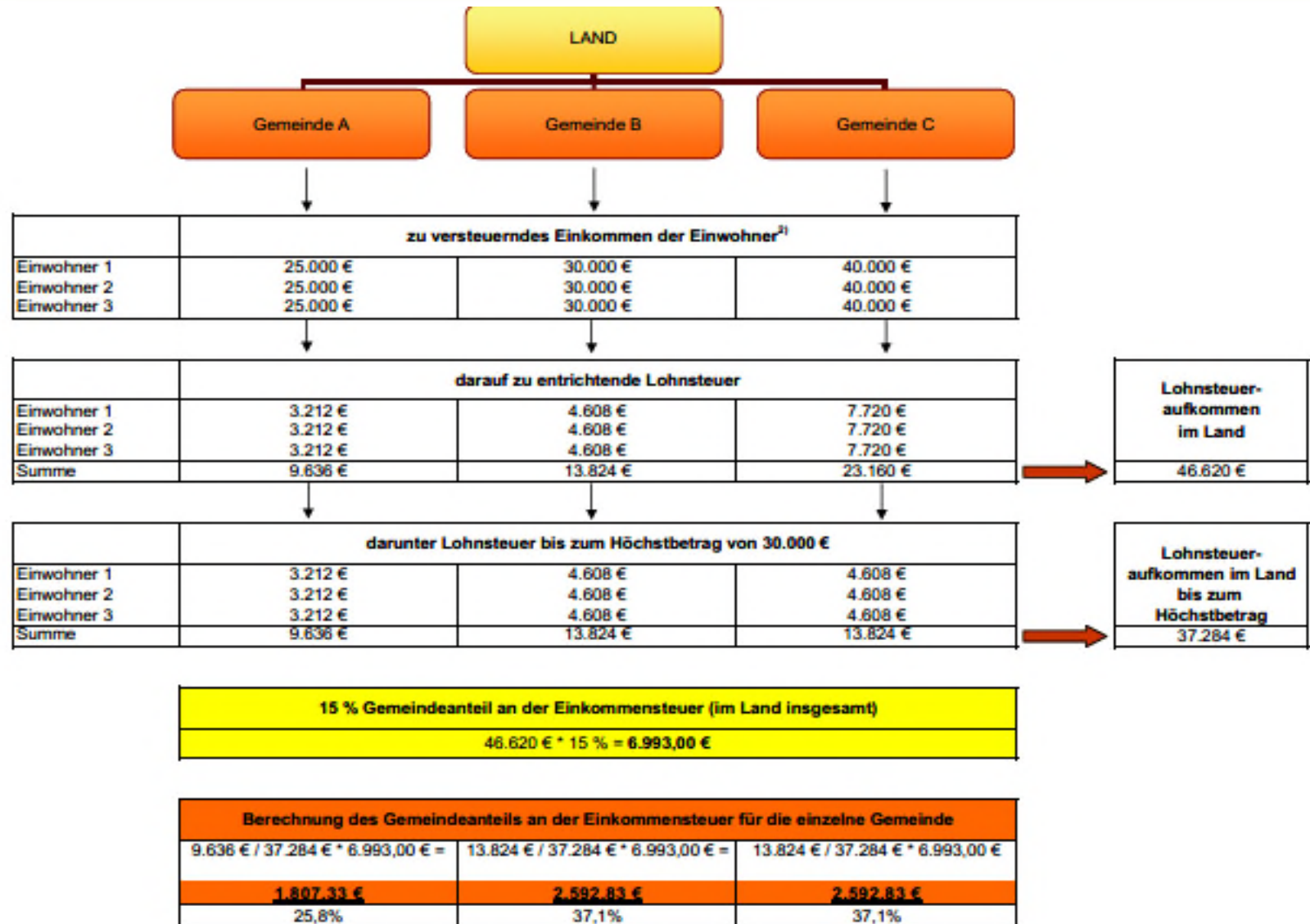
- §§ 1-5: Gemeindeanteil an der Einkommensteuer = 15 % Lohn- und Einkommensteuer + 12 % Kapitalertragsteuer am Landesaufkommen
- $GA\ ESt_i = \text{Schlüsselzahl}_i * \text{Aufkommen GA ESt landesweit}$
- Bei der Schlüsselzahl wird veranlagte Einkommensteuer/Lohnsteuer in Gemeinde unter Berücksichtigung von Höchstbetragsgrenzen herangezogen → 35.000 € / 70.000 €

	<u>Schlüsselzahl</u>	<u>Einkommensteueraufkommen des Landes</u>
Anteil der einzelnen Gemeinde am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	$= \frac{\text{Aufkommen an Einkommensteuer einer Gemeinde innerhalb der jeweiligen Höchstbetragsgrenzen (sog. Höchstbetragsaufkommen) lt. Statistik}}{\text{Höchstbetragsaufkommen des betreffenden Bundeslandes lt. Statistik}}$	$\times \text{Gemeindeanteil an der Einkommensteuer des laufenden Jahres (z. Zt. 15 Prozent)}$

- VO- Ermächtigung BMF z. B. Festlegung gemeindliche Schlüsselzahl → Verteilung 2021 – 2023 anhand Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2016
- VO Durchführung GemFinRefG in LSA









Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über Steuerstatistiken, Einkommensteuergesetz, Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, Einkommensteuer-Richtlinien, Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Lohnsteuer-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Periodizität

Durch das Jahressteuergesetz 2013 wurde die dreijährliche Lohn- und Einkommensteuerstatistik ab 2012 auf einen jährlichen Turnus umgestellt. Trotzdem orientiert sich die Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung an den Dreijahresturnus.

Aktualität

Die Ergebnisse liegen regelmäßig erst ca. 3 ½ nach Ende des Veranlagungsjahres vor (das bedeutete für 2019 frühestens im Frühjahr 2023).



Lohn- und Einkommensteuerstatistik



AGS	Land Kreisfreie Städte Landkreise Gemeinden		Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte von ... bis unter ... EUR					
	a) Steuerpflichtige		1	5 000	10 000	15 000	20 000	
	b) Gesamtbetrag der Einkünfte (1 000 EUR)	Nullfälle	-	-	-	-	-	-
	c) Zu versteuerndes Einkommen (1 000 EUR)		5 000	10 000	15 000	20 000	25 000	
	d) Festzusetzende Einkommen-/ Jahreslohnsteuer (1 000 EUR)							
15081225	Jübar	a)	9	52	33	68	74	81
		b)	-	124	261	862	1 268	1 836
		c)	-2	89	216	716	1 043	1 556
		d)	0	5	7	24	55	141
15081240	Kalbe (Milde), Stadt	a)	49	221	229	382	443	466
		b)	-	533	1 732	4 907	7 735	10 549
		c)	-3	363	1 414	4 096	6 471	8 976
		d)	0	10	31	125	379	741



Gemeindefinanzreformgesetz

- Entwurf Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung zur Aufteilung Gemeindeanteil Einkommensteuer für 2024, 2025 und 2026
- Verteilung anhand Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019 statt 2016
- → 1. Basiseffekt aufgrund von Veränderungen im Gefüge veranlagter Lohn- und Einkommensteuer:
 - Steigende Einkommensverhältnisse
 - einwohnerbezogene Gründe (extremer Wanderungssaldo etc.)
 - Kurzarbeit (Kurzarbeitergeld per se steuerfrei),
 - Die gemeldeten Einwohner werden betrachtet, nicht die Pendler



Gemeindefinanzreformgesetz

Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2021 auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2019 bei Höchstbeträgen von 35.000 € / 70.000 € nach Gemeindegrößenklassen

bei 35.000 / 70.0000	Bund	
Einwohner	Mio. €	Gewinn (+) ¹⁾ Verlust (-)
unter 1.000	801	12
1.000 bis unter 3.000	2.623	31
3.000 bis unter 5.000	2.479	17
5.000 bis unter 10.000	5.086	17
10.000 bis unter 20.000	6.730	8
20.000 bis unter 50.000	8.209	-27
50.000 bis unter 100.000	3.737	-13
100.000 bis unter 200.000	2.907	-16
200.000 und mehr	11.985	-29
Insgesamt	44.557	± 85

	Land ST	
	Mio. €	Gewinn (+) ¹⁾ Verlust (-)
23	6	0,01
78	39	0,20
13	14	-0,02
51	131	0,56
29	127	0,28
21	179	-0,14
1	25	-0,69
0	0	0,00
2	151	-0,19
218	673	± 1,05



Gemeindefinanzreformgesetz

Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
im Jahr 2021 auf Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2019
bei Höchstbeträgen von 35.000 € / 70.000 € nach Steuerkraftgruppen

Steuerkraft	Bund	
	Mio. €	Gewinn (+) Verlust (-)
steuerstark	10.923	-58
steuerdurchschnittlich	22.734	13
steuerschwach	10.899	44

Land ST	
Mio. €	Gewinn (+) Verlust (-)
33	-0,57
55	0,13
585	0,44



Gemeindefinanzreformgesetz

Anpassung der Sockelbeträge in § 3 Abs. 1 Satz 2 GemFinRefG

- 1. Vorschlag BMF für Anpassung der Sockelbeträge von 35.000 € / 70.000 € auf 40.000 € / 80.000 € bereits deutliches Signal
- Anhörung auf Länderebene und Kommunale Spitzenverbände (DST und DStGB)
- DST: 40.000 € / 80.000 €
- DStGB: 35.000 € / 70.000 € (maximal 40.000 € / 80.000 €)
- Mehrheit der Länder für 40.000 € / 80.000 €
- MF LSA → Beibehaltung
- Position SGSA: eigentlich Beibehaltung, aber Begrenzung der zu erwartenden Erhöhung aufgrund Diskussion zum Anteil abgeschnittener **der** Steuer in BY und BW auf 40.000 € / 80.000 €



Gemeindefinanzreformgesetz

Grund- und Splitting- tabelle zusammen	Bund					
	Durch die Höchstbeträge abgeschnittener Anteil der tariflichen Einkommensteuer					
	- in % -					
	35.000 € /	40.000 € /	45.000 € /	50.000 € /	55.000 € /	Gesamt- einkommen
	70.000 €	80.000 €	90.000 €	100.000 €	110.000 €	
Bund	46,7	41,2	36,7	33,1	30	0

Grund- und Splitting- tabelle zusammen	Land ST					
	Durch die Höchstbeträge abgeschnittener Anteil der tariflichen Einkommensteuer					
	- in % -					
	35.000 € /	40.000 € /	45.000 € /	50.000 € /	55.000 € /	Gesamt- einkommen
	70.000 €	80.000 €	90.000 €	100.000 €	110.000 €	
ST	33,03	28,17	24,46	21,55	19,21	0,00



Gemeindefinanzreformgesetz

Einwohner

unter 1.000
1.000 bis unter 3.000
3.000 bis unter 5.000
5.000 bis unter 10.000
10.000 bis unter 20.000
20.000 bis unter 50.000
50.000 bis unter 100.000
100.000 bis unter 200.000
200.000 und mehr
Insgesamt

Land ST					
Gewinne (+) / Verluste (-) bei Anhebung der Höchstbeträge auf zu versteuernde Einkommen von € gegenüber dem Gemeindeanteil 2021 bei unverändertem Schlüssel 1)					
- in Mio. € -					
	40.000 /	45.000 /	50.000 /	55.000 /	Gesamt-einkommen
	80.000	90.000	100.000	110.000	
23	-0,05	-0,09	-0,14	-0,17	-0,48
78	-0,16	-0,44	-0,67	-0,85	-2,27
13	-0,15	-0,25	-0,33	-0,39	-0,48
51	-0,09	-0,65	-1,11	-1,50	-3,07
29	0,09	-0,11	-0,30	-0,46	-2,39
21	-0,83	-1,32	-1,66	-1,88	-1,92
1	-0,56	-0,45	-0,35	-0,28	-0,00
0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	1,75	3,31	4,56	5,52	10,60
218	±1,84	±3,31	±4,56	±5,52	±10,60



Gemeindefinanzreformgesetz

Steuerkraft	Land ST				
	Gewinne (+) / Verluste (-) bei Anhebung der Höchstbeträge auf zu versteuernde Einkommen von ... € gegenüber dem Gemeindeanteil 2021				
	bei unverändertem Schlüssel ¹⁾				
	- in Mio. € -				
	40.000 /	45.000 /	50.000 /	55.000 /	Gesamt- einkommen
	80.000	90.000	100.000	110.000	
steuerstark	-0,39	-0,29	-0,23	-0,21	-1,16
steuerdurchschnittlich	-0,03	-0,20	-0,37	-0,52	-2,03
steuerschwach	0,42	0,49	0,59	0,73	3,19



Bewertung SGSA

- Mögliche Verfassungswidrigkeit bei abgeschnittenen Anteil der tariflichen Einkommensteuer nahe bzw. über 50 % trifft für Sachsen-Anhalt nicht zu
- Der Basiseffekt der Umverteilung aufgrund der Umstellung auf Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019 ist größenklassenabhängig und steuerkraftabhängig gering.
- Da Anzahl der steuerschwachen Gemeinden in Sachsen-Anhalt verhältnismäßig hoch, spricht dies einerseits für eine Beibehaltung der bisherigen Sockelbeträge i. H. v. 35.000 € / 70.000 €.
- Diskussion um Anpassung der Sockelbeträge ist nicht allein mit Blick auf Sachsen-Anhalt zu bewerten. Verstoß gegen Art. 106 Abs. 5 GG aufgrund zu hoher Abschneide-Volumina auf Landesebene nicht ausgeschlossen in BY, HE
- Bei Sockelbetragsanpassung auf 40.000 € / 80.000 € ebenfalls nur geringe größenklassen- und steuerkraftabhängige Umverteilungseffekte



Bewertung SGSA

Beschlussvorschlag:

„Der Ausschuss stimmt der Einschätzung des SGSA zu, dass eine Beibehaltung der bisherigen Sockelbeträge bei der Ermittlung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aufgrund der Abschneidegrenzen von über 50 % in einzelnen Ländern auf rechtliche Bedenken stößt und somit die Erhöhung auf 40.000 € / 80.000 € einen gangbaren Kompromiss darstellt, zumal die größenklassen- und steuerkraftabhängigen Umverteilungseffekte in Sachsen-Anhalt verhältnismäßig gering sind.“